



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/41-II/4/81

II-3406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1568 IAB

1982 -02- 03

ZU 1575 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herrn Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 1575/J, betreffend die Besetzung der Planstelle des Leiters des Referates für Alpinangelegenheiten beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Die Stellungnahme des Gendarmeriezentralcommandos hatte folgenden Wortlaut:

"Über die Laufbahn der Bewerber um die Planstelle des Alpinreferenten beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich wurden Übersichten verfaßt. Aus den Laufbahndaten ergibt sich, daß Oberstleutnant Gottfried HÖLLER gegenüber Hauptmann Helmut REISENHOFER aufgrund des Lebensalters, der Gendarmeriedienstzeit und des Zeitpunktes der Ernennung in die Verwendungsgruppe W 1 der ranghöhere Beamte ist. Er ist außerdem seit dem Jahre 1971 Stellvertreter des Alpinreferenten des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

Hauptmann REISENHOFER war in der Zeit vom 15. Juni 1977 bis 31. Oktober 1978 im Rahmen einer Zuteilung Alpinreferent des Gendarmeriezentralcommandos und Referent für Sportangelegenheiten im Gendarmeriezentralcommando. Seine ständige Verwendung in diesen Funktionen war vorgesehen; die Zuteilungsaufhebung wurde nur aufgrund der Bitte des Beamten verfügt. Hauptmann REISENHOFER hat eine umfangreichere Ausbildung sowohl auf alpinistischem Gebiet als auch im übrigen Sport. Er ist außerdem am Sitz des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich als Leiter des Referates III/b (Nachwuchswerbung und Sport)

- 2 -

eingeteilt. Im Falle seiner Einteilung als Alpinreferent (Referat I/e) würden beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich Alpin- und Sportangelegenheiten - so wie beim Gendarmeriezentralkommando - in Personalunion geführt werden."

Zu Frage 2)

Für die Bestellung von Hauptmann REISENHOFER waren seine Spezialausbildung, die nachstehend angeführt ist, sowie der Umstand maßgebend, daß er die eng verbundenen Referate für Alpinangelegenheiten und Sport gemeinsam führt. Außerdem war zu berücksichtigen, daß er als Angehöriger des Schulabteilungskommandos direkt beim Landesgendarmeriekommando Dienst versieht und daher eine bessere Koordinierung der Angelegenheiten möglich ist, sowie alle anfallenden Fragen, die andere Fachreferate berühren oder mit denen Vorgesetzte zu befassen sind, direkt und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand klären kann.

Bemerkt wird, daß der Zentralausschuß für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Bundesministerium für Inneres im August 1981 bei einer anderen Besetzung die Auffassung vertreten hat, daß alle Referenten, auch jene für Alpinangelegenheiten, am Sitze des Landesgendarmeriekommandos tätig sein sollen.

Oberstleutnant HÖLLER ist Abteilungskommandant in Wr. Neustadt.

Weiters war entscheidend, daß Hauptmann REISENHOFER über ein Jahr beim Gendarmeriezentralkommando die angeführten Funktionen ausgeübt hat, somit als übergeordneter Referent für alle Landesgendarmeriekommanden tätig war und dadurch einen bedeutenden Überblick über das gesamte Alpinwesen und Sportwesen der Bundesgendarmerie erlangen konnte, der für seine derzeitige Funktion von wesentlicher Bedeutung ist.

- 3 -

Spezialausbildung -Ausbildungsdaten betreffend Hauptmann REISENHOFER

Osterreichischer Rettungs-Schwimmer-Paß vom 15. Juni 1964
Gendarmeriehochalpinist, Zahl 153.989-15/66 vom 22. August 1966
Sprachenabzeichen für die englische Sprache, verliehen am
14. November 1968
Osterreichischer (staatlich geprüfter) Schilehrer und Schi-
führer, Prüfungszeugnis vom 18. Dezember 1973
Gendarmeriebergführer, Diplom vom 14. August 1974
Gendarmeriesportlehrer, Zahl 16.704/64-II/4/78 vom
24. Oktober 1978
Gendarmerierettungsschwimmlehrer, Zahl 15.904/77-II/4/79 vom
22. Oktober 1979

Ausbildungsdaten betreffend Oberstleutnant HÖLLER

Gendarmeriehochalpinist, Diplom vom 1. September 1970
Gendarmeriebergführer, Diplom vom 10. August 1973

Aufgrund der vorangeführten Umstände konnte der höhere Rang
des Oberstleutnants HÖLLER außer Betracht bleiben; der Ver-
wendung des Oberstleutnants HÖLLER als Stellvertreter des
Alpinreferenten konnte im Vergleich zu Hauptmann REISENHOFER
nicht jene Bedeutung beigemessen werden, daß deswegen Oberst-
leutnant HÖLLER vorzuziehen gewesen wäre.

Zu Frage 3)

Mir waren die in der Anfrage behaupteten Äußerungen von Major
Gerhard SCHMID und Abteilungsinspektor Emmerich WOLLINGER
nicht bekannt.

Zu Frage 4)

Mir wurde von Regierungsrat BRUCKNER über das von ihm mit
Oberstleutnant Gottfried HÖLLER am 15. Juni 1981 geführte

Gespräch in groben Zügen berichtet, wobei auch erwähnt wurde, daß angeblich von den oben genannten Beamten Äußerungen zu der in Rede stehenden Postenbesetzung gemacht wurden. Da die Grundlage für die Entscheidung bei Postenbesetzungen nur der relevante Sachverhalt bildet, kommt Äußerungen von Beamten, die mit der Feststellung und Beurteilung der maßgebenden Entscheidungskriterien nicht befaßt sind, keine Bedeutung zu. Welchen Stellenwert solche Äußerungen bei der Willensbildung von Organen der Personalvertretung haben, vermag ich nicht zu beurteilen; Tatsache ist, daß die im vorliegenden Fall getroffene Entscheidung auch eindeutig den Vorstellungen des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie entspricht.

Zu den Fragen 5) und 6)

Durch die vorstehenden Ausführungen scheinen auch diese Fragen beantwortet.

29. Jänner 1982

